

Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

(31.12.2018)

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) ¹Das Versorgungswerk ist nach § 1 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14.03.1982 (Nds. GVBl. S. 65) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Seine Mittel sind zweckgebunden und gesondert zu verwalten. ³Es hat seinen Sitz in Celle.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung in der Niedersächsischen Rechtspflege.

§ 3

Auskunftspflicht

¹Die Mitglieder und Leistungsbezieher sind verpflichtet, dem Versorgungswerk die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. ²Das Versorgungswerk kann Leistungen zurückhalten, solange vorstehende Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden.

§ 4

Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 30 dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Versorgungswerkes wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung und die erforderliche Anzahl von Ersatzpersonen durch Briefwahl auf fünf Jahre. ³Das Nähere bestimmt die zu erlassende Wahlordnung. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zur Wahl neuer Vertreter weiter. ⁵Die Vertreter sind unabhängig. ⁶Ein Vertreter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf sein Mandat verzichten.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Pflichtbeiträge,
 5. Bemessung der Versorgungsleistungen,
 6. Erlass und Änderung einer Wahlordnung zur Vertreterversammlung.
- (4) ¹Änderungen der Satzung, Erlass und Änderung der Wahlordnung sowie die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Im Übrigen werden Beschlüsse der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.

- (5) Beschlüsse der Vertreterversammlung gemäß Absatz 3 Nrn. 1, 4, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (6) ¹Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Der Vorstand oder sechs Mitglieder der Vertreterversammlung können unter Mitteilung der Tagesordnung jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen. ³Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch einfachen Brief gegen Empfangsbekanntnis mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung nebst Vorlagen. ⁴Zwischen der Absendung des Briefs und dem Tag der Vertreterversammlung müssen vier Wochen liegen.
- (7) Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, tritt an seine Stelle für die Dauer seiner Amtszeit die Ersatzperson, die in dem Wahlbezirk des ausscheidenden Vertreters die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt hat.

§ 6

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen. ²Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die vom Vorstand gewählt werden, müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. ²Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. ³Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Personen nach Bedarf hinzuziehen. ⁴Er bestellt eine Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen ausführlichen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgabenrechnung der Vertreterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (7) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. ²Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Vertreterversammlung geregelt.
- (8) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Vorstand weiter. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 7

Mitgliedschaft

- ¹Mitglieder des Versorgungswerkes sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen angehören oder beim Eintritt des Versorgungsfalles angehört haben. ²Ausgenommen sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk
- a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersrente gem. § 12 Abs. 4 S. 1 nicht erfüllen können oder
 - b) die Regelaltersgrenze gem. § 12 Abs. 1 bereits erreicht haben.

§ 8

Befreiung von der Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag werden von der Mitgliedschaft ganz nach Nummern 1 und 5 bzw. teilweise nach Nummern 2 bis 4 befreit
1. Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten,
 2. Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsvertrages Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben,
 3. Mitglieder, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Niedersachsen erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
 4. Mitglieder, die Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte ausschließlich im Angestelltenverhältnis sind und die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellen.
 5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und bei Begründung der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten.
- (2)¹Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. ²Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Über die Befreiung von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die von der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 teilbefreit worden sind, zahlen den besonderen Versorgungsbeitrag gemäß § 27 als ermäßigten Pflichtbeitrag im Sinne des § 6 Abs. 5 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen.

§ 9

Verzicht auf Befreiung von der Mitgliedschaft

¹Wer nach § 8 von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. ²Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine vom Vorstand geforderte ärztliche Untersuchung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Vorstand aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

§ 10

Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Versorgungswerk aus, sobald es einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen nicht mehr angehört.
- (2)¹Wer aus dem Versorgungswerk ausscheidet, ohne dass die Beiträge erstattet oder übertragen worden sind, kann die Mitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten. ²Die freiwillige Mitgliedschaft kann nur erklärt werden, soweit keine Beitragsrückstände bestehen. ³In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. ⁴Eine entsprechende schriftliche Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Ausscheiden gegenüber dem Versorgungswerk abzugeben. ⁵Freiwillige Mitglieder, die keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, zahlen den besonderen Versorgungsbeitrag gemäß § 27 Abs. 6.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung des freiwilligen Mitgliedes;
 2. ¹durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerks, der nur im Falle des Zahlungsrückstandes mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. ²Er setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung nicht nachgekommen ist. ³Die Mahnung muss auf die Rechtsfolge des Zahlungsrückstandes hinweisen.

- (4) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Erklärung nach Absatz 3 Nr. 1 zugegangen oder der Bescheid nach Absatz 3 Nr. 2 bestandskräftig geworden ist.

§ 11

Leistungsarten, Rechtsanspruch

- (1) ¹Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung folgende Leistungen:
1. Altersrente,
 2. Berufsunfähigkeitsrente,
 3. Hinterbliebenenrente,
 4. Sterbegeld,
 5. Erstattung der Beiträge oder ihre Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger,
 6. Kapitalabfindung für Witwen und Witwer, deren Rentenanspruch durch Wiederheirat erlischt, sowie für Anspruchsberechtigte, deren Rentenanspruch einen durch die Satzung zu bestimmenden monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.
- ²Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. ³Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.
- (2) Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit werden in dem in § 16 beschriebenen Umfang gewährt.
- (3) ¹Mit der Entrichtung des ersten Beitrages gemäß § 31 dieser Satzung entstehen die Rechte auf Leistungen aus dem Versorgungswerk. ²Rentenbegründende und rentenerhöhende Beiträge können nicht mehr nach dem Tode des Mitgliedes oder dem Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. ³§ 33 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12

Altersrente

- (1) ¹Jedes Mitglied des Versorgungswerks hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente. ²Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. ³Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Regelaltersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1950	65 Jahre plus 1 Monat
1951	65 Jahre plus 2 Monate
1952	65 Jahre plus 3 Monate
1953	65 Jahre plus 4 Monate
1954	65 Jahre plus 5 Monate
1955	65 Jahre plus 6 Monate
1956	65 Jahre plus 7 Monate
1957	65 Jahre plus 8 Monate
1958	65 Jahre plus 9 Monate
1959	65 Jahre plus 10 Monate
1960	65 Jahre plus 11 Monate
1961	66 Jahre
1962	66 Jahre plus 1 Monat
1963	66 Jahre plus 2 Monate
1964	66 Jahre plus 3 Monate
1965	66 Jahre plus 4 Monate

1966	66 Jahre plus 5 Monate
1967	66 Jahre plus 6 Monate
1968	66 Jahre plus 7 Monate
1969	66 Jahre plus 8 Monate
1970	66 Jahre plus 9 Monate
1971	66 Jahre plus 10 Monate
1972	66 Jahre plus 11 Monate
1973	67 Jahre

- (2)¹Auf Antrag wird die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1, frühestens jedoch fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze, in geminderter Höhe gewährt. ²Die entsprechende Minderung der Rente ergibt sich aus der Anlage 1, welche dieser Satzung angefügt ist. ³Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011 begründet wird, kann die Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt werden.
- (3)¹Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens um drei Jahre über die Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 hinaus. ²Die durch den Aufschub des Rentenbeginns bedingte Erhöhung der Rente ergibt sich aus der Anlage 2, welche dieser Satzung beigefügt ist. ³Im Falle des aufgeschobenen Rentenbezuges können von dem Mitglied nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine Beiträge mehr geleistet werden.
- (4)¹Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist in jedem Falle eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate. ²Die Abschläge bei vorzogener Altersrente gemäß Anlage 1 sowie die Zuschläge bei aufgeschobener Altersrente gemäß Anlage 2 der Satzung gelten ab Inkrafttreten der von der Vertreterversammlung am 4. September 2013 beschlossenen Satzungsänderung und nur für künftige Leistungsfälle.
- (5) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- (6)¹Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. ²Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.
- (7)¹Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, solange in Folge eines Versorgungsausgleichs die Anwartschaft im Versorgungswerk gemindert ist. ³Mit der Zahlung der ersten erhöhten Altersrente sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen.

§ 13

Versorgungsausgleich

- (1)¹Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind, findet der interne Versorgungsausgleich durch Übertragung statt. ²Zur Durchführung des Ausgleichs werden die während der Ehezeit erworbenen Anrechte für jeden Ehegatten (Ehezeitanteile) ermittelt und verglichen. ³Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte des während der Ehezeit erworbenen Anrechts jedes Ehegatten.
- (2)¹Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, findet der interne Versorgungsausgleich statt, indem zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht auf Altersrente in Höhe des hälftigen Ehezeitanteiles begründet wird. ²Weitere Anrechte, insbeson-

dere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, entstehen nicht. ³Als Ausgleich hierfür erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Erhöhung seines Anrechts auf Altersrente in Höhe von 9 Prozent. ⁴Die Erhöhung entfällt, wenn der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich das 60. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird nicht Mitglied des Versorgungswerkes. ⁶Das Recht, die Versorgung durch Beitragszahlung zu erhöhen, besteht nicht. ⁷Das Anrecht besteht unabhängig von einer fünfjährigen Mitgliedschaft und der Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate. ⁸Das Anrecht nimmt an der Wertentwicklung der Versorgung teil.

- (3) ¹Mit Rechtskraft der Entscheidung wird die Übertragung oder Begründung des Anrechts zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten wirksam. ²Gleichzeitig wird das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten entsprechend gekürzt.
- (4) Der externe Versorgungsausgleich kann gemäß §§ 14 ff. VersAusglG durchgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen gemäß §§ 6-8 VersAusglG sind zulässig.
- (6) ¹Ein Mitglied kann auf Antrag das durch den Versorgungsausgleich geminderte Anrecht wieder auffüllen, sofern nicht zwischenzeitlich der Versorgungsfall eingetreten ist. ²Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ⁴Für ein monatliches Anrecht in Höhe des Rentensteigerungsbetrages ist dabei eine Zahlung in Höhe eines Jahresregelpflichtbetrages zu entrichten; dabei gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung.

§ 14

Berufsunfähigkeitsrente

- (1) ¹Jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat seine Beiträge geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert. ²Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet und verbunden mit Auflagen oder nur unter Auflagen gewährt werden. ³Eine Berufsunfähigkeitsrente wird nur an Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 gewährt.
- (2) ¹Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Berufsunfähigkeitsrente unter Abweichung von den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 ganz oder teilweise, auch zeitlich beschränkt, zuerkennen. ²Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach freiem Ermessen.
- (3) ¹Der Anspruch auf Rentenzahlung beginnt mit dem Folgemonat der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung. ²Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.
- (4) ¹Über die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beschließt der Vorstand. ²Das Mitglied hat einen Antrag schriftlich zu stellen und ein ärztliches Gutachten über den Eintritt der Berufsunfähigkeit beizufügen. ³Das Versorgungswerk kann zur Feststellung der Berufsunfähigkeit ein weiteres Gutachten eines von ihm zu bestimmenden ärztlichen Gutachters auf seine Kosten einholen.
- (5) ¹Ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Vorstandes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. ²Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt das Versorgungswerk, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht. ³Behandlungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

⁴Kommt das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Vorstandes, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach, kann der Vorstand ohne weitere Ermittlungen die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder einstellen. ⁵Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

(6) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. mit der Überleitung in die Altersrente (§ 12 Abs. 5),
3. mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
4. wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht,
5. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht und das Mitglied eine volljuristische Tätigkeit ausüben kann.

²In Fällen der Nummern 1, 4 und 5 ist das Mitglied des Versorgungswerks verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

(7) ¹Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. ²Es kann den Gutachter bestimmen.

³Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(8) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§ 15

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) ¹Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Wirtschaftsjahren 1983 und 1984 ist jeweils 42,12 Deutsche Mark; er wird für Rentenfälle nach 1984 jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungstechnischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. ²Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Pflichtmitgliedschaft entstanden ist oder eine Mitgliedschaft gemäß § 10 Abs. 2 weitergeführt wird,
3. a) für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 30.12.2018 begründet haben, Zusatzzeiten von

8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46., jedoch bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47., jedoch bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48., jedoch bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49., jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50., jedoch bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 51., jedoch bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 52., jedoch bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres,

- b) für Mitglieder, die erstmalig oder erneut ihre Mitgliedschaft nach dem 30.12.2018 begründet haben, Zusatzzeiten von
- 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres,
 - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 38., jedoch bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
 - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 39., jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,
 - 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 40., jedoch bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,
 - 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41., jedoch bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,
 - 3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42., jedoch bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres,
 - 2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43., jedoch bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,
 - 1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 44., jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
4. ¹bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit). ²Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2, und 4 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht oder Mitgliedschaft, gilt dieser Monat voll als Beitragsmonat nach Nummer 1.
- (4) Bei Personen, die nach den Beendigungstatbeständen des § 10 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und bei denen das Recht auf Weiterversicherung nicht mehr besteht, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1; im Fall einer Beitragsersetzung bzw. Übertragung entfällt jegliche Leistung.
- (5) ¹Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem Regelpflichtbeitrag nach § 25 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. ²Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, geteilt. ³Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.
- (6) Ergibt sich ohne Berücksichtigung von Zeiten und Beiträgen einer Nachversicherung ein höherer durchschnittlicher Beitragsquotient, als der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient nach Absatz 5, so erhöhen sich die Versicherungszeiten nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 im Verhältnis dieses höheren durchschnittlichen Beitragsquotienten zu dem nach Absatz 5 errechneten durchschnittlichen Beitragsquotienten.

§ 16

Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, bei dem Berufsunfähigkeit droht oder vorhanden ist, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wieder hergestellt werden kann.
- (2) ¹Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Das Versorgungswerk kann vor und während der Rehabilitationsmaßnahme eine zusätzliche Begutachtung auf seine Kosten verlangen. ³Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.
- (3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.
- (4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Vorstand.

§ 17 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
1. Witwenrente,
 2. Witwerrente,
 3. Vollwaisenrente,
 4. Halbwaisenrente.
- (2) ¹Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte oder Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. ²Dies gilt nicht, wenn erhöhte Altersrente gemäß § 12 Abs. 7 gezahlt worden ist.

§ 18 Witwen- und Witwerrente

- (1) ¹Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente. ²Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.
- (2) ¹Wurde die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr angedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. ²Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 19 Vollwaisen- und Halbwaisenrente

- (1) ¹Waisenrente bzw. Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitraum hinaus wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, notfalls über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten. ³Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente bzw. Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.
- (2) Waisenrente bzw. Halbwaisenrente nach Absatz 1 erhalten
1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes oder vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte,
 4. nichteheliche Kinder.
- (3) Die Halbwaisenrente wird um 80 Prozent desjenigen Betrages gekürzt, den das Kind als Bruttoausbildungvergütung über 17,5 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

§ 20 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

- (2) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 20 Prozent, bei Vollwaisen 30 Prozent der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.
- (5) ¹Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher als der Betrag sein, den das Mitglied als Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente erhalten hätte. ²Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

§ 21

Sterbegeld

¹Beim Tode eines Mitgliedes des Versorgungswerkes wird an den hinterbliebenen Ehegatten ein Sterbegeld gezahlt. ²Wurde dauernd der Regelpflichtbeitrag gezahlt, so beträgt das Sterbegeld 770,00 Euro; bei geringerem oder erhöhtem Beitrag verändert sich der Betrag entsprechend. ³Das Sterbegeld darf jedoch den Betrag von drei Monatsrenten bzw. drei Monatsrenten, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.

§ 22

Erstattung und Übertragung der Beiträge

- (1) ¹Erlischt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk, ohne dass das bisherige Mitglied das Recht zur freiwilligen Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, sind ihm auf Antrag 60 Prozent seiner bisher geleisteten bzw. nach Durchführung des Versorgungsausgleichs geänderten Versorgungsbeiträge zu erstatten, sofern die Wartezeit nach § 12 Abs. 4 noch nicht erfüllt ist. ²Die Erstattung erfolgt ohne Zinsen. ³Von der Erstattung sind Nachversicherungsbeiträge ausgeschlossen. ⁴Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beginnend mit dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft im Versorgungswerk schriftlich zu stellen. ⁵Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag bei dem Versorgungswerk eingeht.
- (2) ¹Entfällt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Fortzug aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen, werden die bisher bei dem Versorgungswerk entrichteten Versorgungsbeiträge auf die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen. ²Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, sind die dem geänderten Anrecht entsprechenden Beiträge zu übertragen. ³Das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft im Versorgungswerk in Niedersachsen gemäß § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt. ⁴Voraussetzung einer Übertragung ist, dass das Versorgungswerk in Niedersachsen mit der dortigen Versorgungseinrichtung entsprechende Verträge geschlossen hat.
- (3) ¹Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die übergeleiteten Versorgungsbeiträge in ihrer bisherigen Versorgungseinrichtung nach dieser Satzung. ²Voraussetzung einer Übertragung ist, dass das Versorgungswerk in Niedersachsen mit der dortigen Versorgungseinrichtung entsprechende Verträge geschlossen hat und die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Versorgungsbeiträge wirksam auf das Versorgungswerk in Niedersachsen übergeleitet werden.
- (4) ¹Überleitungsverträge können vom Vorstand abgeschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Kapitalabfindung

- (1) ¹Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. ²Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederheirat stattgefunden hat.
- (2) Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
1. bei Wiederheirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer zuletzt bezogenen Monatsrenten,
 2. bei Wiederheirat bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer zuletzt bezogenen Monatsrenten,
 3. bei Wiederheirat nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer zuletzt bezogenen Monatsrenten.

§ 24

Wiederaufleben der Rente

- (1) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist und eine Kapitalabfindung nicht beantragt worden ist.
- (2) Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen.

§ 25

Pflichtbeiträge

- (1) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk den Regelpflichtbeitrag zu entrichten. ²Der Regelpflichtbeitrag entspricht fünf Zehntel des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157-160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung (Regelpflichtbeitrag).
- (2) ¹Der Regelpflichtbeitrag kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintritt in das Versorgungswerk auf fünf, sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 verändert werden (persönlicher Pflichtbeitrag). ²Die Bestimmung des Beitragssatzes für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. ³Der bei Ablauf der Fünfjahresfrist zuletzt erklärte Beitragssatz gilt auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag. ⁴Eine Änderung des Beitragssatzes ist danach nicht mehr zulässig.
- (3) Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus §§ 157-160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt.
- (4) ¹Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gemäß Absatz 1 zu entrichten. ²Die Wahlmöglichkeit des Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt.
- (5) Freiwillige Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Abs. 2 SGB VI) können auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist im Sinne des Absatz 2 durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk den Beitragssatz für den persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen.
- (6) ¹Beitragspflichtiges Einkommen ist das Bruttoeinkommen aus selbständiger anwaltlicher, notarieller und anderer juristischer Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen und das Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltstätigkeit. ²Zu dem beitragspflichtigen Einkommen zählen insbesondere

auch Einkünfte aus Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Betreuer, Dozent, Repetitor, Ergänzungs- und Verfahrenspfleger sowie Einkommen aus juristischen Veröffentlichungen.³ Des Weiteren werden Einkünfte aus Gewinnanteilen als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietätsfähiger Berufe im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dem Einkommen zugerechnet.⁴ Beitragspflichtig ist auch ein Einkommen aus einer Tätigkeit, auf die sich nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des SGB VI eine Befreiung von der Versicherungspflicht erstreckt.⁵ Für Mitglieder, deren Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Betrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI das jeweils nachgewiesene Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt.⁶ Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat jedes Mitglied mindestens ein Zehntel des in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Höchstbeitrages zu entrichten (Mindestbeitrag).

(7) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, vorläufig durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr.
2. bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung.

§ 26

Zusätzlicher Versorgungsbeitrag

¹Es können zusätzliche Versorgungsbeiträge entrichtet werden. ²Diese dürfen 50 Prozent des persönlichen Pflichtbeitrages (§ 25 Abs. 2 und 3) nicht übersteigen.

§ 27

Besonderer Versorgungsbeitrag

- (1) ¹Mitglieder, die gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 teilbefreit sind, leisten einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von zwei Zehntel des Höchstbeitrages gemäß §§ 157 - 160 SGB VI. ²Im Übrigen gilt § 25 Abs. 5 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch drei Zehntel oder vier Zehntel Beiträge gezahlt werden können.
- (2) ¹Auf Antrag wird der besondere Versorgungsbeitrag nach Absatz 1 ermäßigt, solange die Wartezeit auf Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt ist und das Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt nicht höher ist als 130 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt:
 1. Mitglieder, deren Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, werden beitragsfrei geführt,
 2. Mitglieder, deren Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet, zahlen einen Beitrag, der sich nach §§ 157, 159 SGB VI ergibt, wenn als Bruttoarbeitsentgelt der über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkommensanteil berücksichtigt wird, jedoch nicht mehr als zwei Zehntel des Höchstbeitrages gemäß §§ 157-160 SGB VI.
- (3) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit besondere Versorgungsbeiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.
- (4) Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158, 160 SGB VI.
- (5) ¹Mitglieder, die nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch

einen Beitrag in Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind.² Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

- (6)¹ Mitglieder, die gemäß § 10 Abs. 2 die freiwillige Mitgliedschaft erklärt haben und keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, leisten einen Beitrag in Höhe von mindestens ein Zehntel des Höchstbeitrages gemäß §§ 157 – 160 SGB VI.² Stattdessen können zu Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft zwei bis zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der allgemeinen Rentenversicherung (einkommensunabhängig) gewählt werden, jedoch höchstens der Beitragssatz des letzten Monats der Pflichtmitgliedschaft.³ Eine Änderung des Beitragssatzes ist anschließend nicht mehr zulässig.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Beitragsverfahren

- (1) Die Versorgungsbeiträge sind monatlich, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten; erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied des Versorgungswerkes wird.
- (2) Zusätzliche Versorgungsbeiträge nach § 26 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.
- (3)¹ Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsbeiträge länger als drei Wochen im Verzug sind, ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent der rückständigen Versorgungsbeiträge zu erheben.² Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten sind 10 Prozent Zinsen p. a. auf die rückständigen Versorgungsbeiträge ab Verzugsbeginn zu zahlen.³ Stundungszinsen können in Höhe der Verzugszinsen verlangt werden.
- (4) Können die rückständigen Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen entsprechen.
- (5) Die eingehenden Beträge werden in der Reihenfolge Kosten, Säumniszuschläge, Zinsen und Hauptforderung verrechnet, ungeachtet einer anderweitigen Bestimmung des Mitgliedes.

§ 30 Erfüllungsort und Meldewesen

- (1) Erfüllungsort für den Beitrag ist der Sitz des Versorgungswerkes.
- (2) Für die An-, Um- und Abmeldung gilt die BRAO.

§ 31 Art der Zahlung des Versorgungsbeitrages

Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist.

§ 32 Zweck und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur zum Bestreiten der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

- (2) Soweit das Vermögen nicht zum Bestreiten der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hier zu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.
- (3) ¹Das Versorgungswerk hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon einer gesondert auszuweisenden Rücklage zuzuführen. ³Diese Rücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 Prozent der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. ⁴Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme sind die Risikolage des Versorgungswerks und die geltenden Solvabilitätsvorschriften zu berücksichtigen. ⁵Verbleibt nach Dotierung der Rücklage ein Überschuss, wird dieser der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zugeführt, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁶Zur Deckung von Verlusten darf die Rücklage nur in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen verbraucht ist.
- (4) ¹Die Erhöhung des Rentensteigerungssatzes gemäß § 15 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. ²Die Verbesserungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 33

Nachversicherung

- (1) Wird ein Antrag auf Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen des SGB VI bei dem Versorgungswerk gestellt, so führt es die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch.
- (2) Bei dem Versorgungswerk können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei dem Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung nicht vollendet hatten.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. ²Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe oder dem Witwer zu. ³Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) ¹Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 25 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. ²Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 SGB VI) bleiben bei Errechnung des persönlichen Beitragsquotienten unberücksichtigt. ³Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlung im Sinne von § 26 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) ¹Die oder der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei dem Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. ²Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 34
Neufestsetzung

- (1) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt wurde, ist sie neu festzusetzen.
- (2) Zuviel geleistete Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 35
Abtretung und Pfändung

¹Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden. ²Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Versorgungswerkes. ³§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I bleibt unberührt.

§ 36
Leistungsausschlüsse

- (1) Wer sich absichtlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) ¹Liegen bei Eintritt in das Versorgungswerk die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vor, so entsteht kein Anspruch auf Leistung. ²Die gezahlten Beiträge werden erstattet. ³Das Mitglied scheidet mit der Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem Versorgungswerk aus.
- (3) ¹Bei Berufsunfähigkeit ruht das Wahlrecht nach § 25 Abs. 2. ²Während dieser Zeit ist die Fünfjahresfrist gehemmt.
- (4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes des Versorgungswerkes vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 37
Aufklärung

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und Rentner über deren Rechte und Pflichten.

§ 38
Rechtsweg

Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 39
Eingetragene Lebenspartnerschaft

Im Sinne dieser Satzung steht die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleich.

§ 40
**Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur
Strukturreform des Versorgungsausgleichs**

Für die Fälle, in denen der Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht durchzuführen ist, gilt die Satzung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

§ 41
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen vom 30. November 1983 (Nds. Rpfl. 1983, S. 267), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2014 (Nds. Rpfl. 2014, S. 15 ff.), außer Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein früheres oder späteres Datum des Inkrafttretens beschlossen wird.

Anlage 1 zur Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Abschläge bei vorgezogener Altersrente

Rentenbeginn ... Monate vor Erreichen der Regel- altersgrenze	Abschlag (%)	Rentensatz (%)
1	0,425	99,575
2	0,850	99,150
3	1,275	98,725
4	1,700	98,300
5	2,125	97,875
6	2,550	97,450
7	2,975	97,025
8	3,400	96,600
9	3,825	96,175
10	4,250	95,750
11	4,675	95,325
12	5,100	94,900
13	5,490	94,510
14	5,880	94,120
15	6,270	93,730
16	6,660	93,340
17	7,050	92,950
18	7,440	92,560
19	7,830	92,170
20	8,220	91,780
21	8,610	91,390
22	9,000	91,000
23	9,390	90,610
24	9,780	90,220
25	10,140	89,860
26	10,500	89,500
27	10,860	89,140
28	11,220	88,780
29	11,580	88,420
30	11,940	88,060
31	12,300	87,700
32	12,660	87,340
33	13,020	86,980
34	13,380	86,620
35	13,740	86,260
36	14,100	85,900
37	14,450	85,550
38	14,800	85,200
39	15,150	84,850
40	15,500	84,500

**Rentenbeginn ... Monate
vor Erreichen der Regel-
altersgrenze**

Abschlag (%)

Rentensatz (%)

41	15,850	84,150
42	16,200	83,800
43	16,550	83,450
44	16,900	83,100
45	17,250	82,750
46	17,600	82,400
47	17,950	82,050
48	18,300	81,700
49	18,625	81,375
50	18,950	81,050
51	19,275	80,725
52	19,600	80,400
53	19,925	80,075
54	20,250	79,750
55	20,575	79,425
56	20,900	79,100
57	21,225	78,775
58	21,550	78,450
59	21,875	78,125
60	22,200	77,800

Anlage 2 zur Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Zuschläge bei aufgeschobener Altersrente

Rentenbeginn ... Monate nach Erreichen der Regel- altersgrenze	Zuschlag (%)	Rentensatz (%)
1	0,485	100,485
2	0,970	100,970
3	1,455	101,455
4	1,940	101,940
5	2,425	102,425
6	2,910	102,910
7	3,395	103,395
8	3,880	103,880
9	4,365	104,365
10	4,850	104,850
11	5,335	105,335
12	5,820	105,820
13	6,335	106,335
14	6,850	106,850
15	7,365	107,365
16	7,880	107,880
17	8,395	108,395
18	8,910	108,910
19	9,425	109,425
20	9,940	109,940
21	10,455	110,455
22	10,970	110,970
23	11,485	111,485
24	12,000	112,000
25	12,585	112,585
26	13,170	113,170
27	13,755	113,755
28	14,340	114,340
29	14,925	114,925
30	15,510	115,510
31	16,095	116,095
32	16,680	116,680
33	17,265	117,265
34	17,850	117,850
35	18,435	118,435
36	19,020	119,020